

63

2480 005

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 140/75

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Isid R h o l l a n d - P f e i z ,
vertreten durch das Bezirksamt zur Wiedergutmachung,
Koblenz, Mainzer Straße 108,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 180; 510; 1972, 27) zu den an einen Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 139 Abs. 3 Satz 1 BGG zu stellenden Anforderungen ausgegangen. Ob es dem Kläger als Verschulden anzurechnen ist oder nicht, daß er die Begründung seines Wiedereinsetzungs gesuchs erst nachträglich vervollständigt hat, ist eine Frage des Einzelfalles.

Mai

Dr. Thumm